

Allgemeinverfügung

zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Kaiserslautern wegen Ausbruchs der Geflügelpest im Landkreis Bad Dürkheim

**Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstr. 11, 67659
Kaiserslautern, zur Bekämpfung der Geflügelpest**

Aufgrund

- des § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), (TierGesG),
- des § 18 und § 21 bis 32 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), (GeflPestSchV),
- des § 1 Abs. 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) (LTierSG),
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung (VwGO),
- des § 41 Abs. 4 Satz 1 und 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung (VwVfG) und
- des § 2 Nr. 2 und 3, des § 4 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 61, 62, 63, und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 311) (LVwVG)

wird mitgeteilt, dass die Geflügelpest in der Ortsgemeinde Carlsberg im Landkreis Bad Dürkheim am 01.03.2017 ausgebrochen ist.

Das vom Landkreis Bad Dürkheim in diesem Zusammenhang eingerichtete Beobachtungsgebiet erstreckt sich auch auf den Landkreis Kaiserslautern.

Daher ergeht folgende **tierseuchenrechtliche Anordnung:**

1. Die Gemarkungen der Ortsgemeinden **Neuhemsbach, Enkenbach-Alsenborn, Fischbach, Hochspeyer und Frankenstein** im Landkreis Kaiserslautern werden zum **Beobachtungsgebiet** erklärt.
2. Für das Beobachtungsgebiet werden folgende Maßnahmen angeordnet:
 - a) Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
 - b) Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
 - c) Unabhängig von der Größe des Bestandes hat der Tierhalter sicherzustellen,

- dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden dürfen und, dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen haben.
 - dass verwendete Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren ist. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- d) Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht frei gelassen werden.
- e) Tierhalter haben der Kreisverwaltung unverzüglich die Anzahl
- der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - der verendeten gehaltenen Vögel
 - sowie jede sonstige Änderung anzuzeigen.
- f) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- g) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen/Hinweis:

Auf Antrag kann die Kreisverwaltung Kaiserslautern Ausnahmen von den angeordneten Maßnahmen unter Nr. 2. a) und b) zulassen.

Rechtliche Hinweise:

- I. Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar.
- II. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.
- III. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.
- IV. Diese Anordnung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- V. Nach § 37 S. 1 des Tiergesundheitsgesetzes hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Am 01.03.2017 wurde im Landkreis Bad Dürkheim in einem Geflügelbestand in der Ortsgemeinde Carlsberg die Geflügelpest amtlich festgestellt. Gemäß § 21 der Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-Verordnung) legt die zuständige Kreisverwaltung um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort einen Sperrbezirk fest unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, natürlicher Grenzen, epidemiologischer Erkenntnisse, ökologischer Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie des Vorhandenseins von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Gleichzeitig legt sie gemäß § 27 der Geflügelpest-Verordnung um den Sperrbezirk unter Berücksichtigung der o.a.

Kriterien ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 km.

Das vom Landkreis Bad Dürkheim in diesem Zusammenhang eingerichtete Beobachtungsgebiet erstreckt sich auch auf den Landkreis Kaiserslautern. Daraufhin wurde durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Allgemeinverfügung vom 02.03.2017 ein Beobachtungsgebiet um den betroffenen Ausbruchsbestand eingerichtet.

Da die Einrichtung des Beobachtungsgebiets in einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den betroffenen Ausbruchsbestand zu erfolgen hat, sind die Ortsgemeinden Neuhemsbach, Enkenbach-Alsenborn, Fischbach, Hochspeyer und Frankenstein betroffen.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern – Abteilung Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft – erklärt deswegen die Gemarkungen der Ortsgemeinden Neuhemsbach, Enkenbach-Alsenborn, Fischbach, Hochspeyer und Frankenstein zum Beobachtungsgebiet.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen ergeben sich aus §§ 21 - 33 der GeflPestSchV.

Bei einer Weiterverbreitung der hoch ansteckenden Geflügelpest ist mit Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen für Geflügelhalter und angeschlossene Wirtschaftsbereiche sowie Handelsrestriktionen seitens der Europäischen Union und von Handelspartnern aus Drittländern zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind daher alle erforderlichen und vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Weiterverbreitung der Seuche verhindern. Die Interessen des Einzelnen haben hierbei hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Unter Abwägung der o. a. Kriterien, insbesondere der Überwachungsmöglichkeiten, sind die Maßnahmen folglich angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

Mit der Ausweisung eines Beobachtungsgebietes und den unter Ziffer 2 a) bis g) angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche wirksam verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/impressum.html> aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Kaiserslautern, 02.03.2017

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Im Auftrag



Heß-Schmidt

1. Kreisbeigeordnete

